

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 19/20

Münster, den 15. Oktober 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 182 „Bleiben Sie engagiert!“ Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge 269
- Art. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015 271

Erlasse des Bischofs

- Art. 184 Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO 271
- Art. 185 Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) 272

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 186 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 15.11.2015 272
- Art. 187 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) 273
- Art. 188 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November am 08.11.2015 282
- Art. 189 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 282
- Art. 190 Personalveränderungen 283
- Art. 191 Unsere Toten 284

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 192 Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2015 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 285
- Art. 193 Besetzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 286
- Art. 194 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Vincenzhaus in Cloppenburg 286
- Art. 195 Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Vincenzhaus in Cloppenburg 287
- Art. 196 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Heilig Kreuz in Cloppenburg 287
- Art. 197 Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Heilig Kreuz in Cloppenburg 288
- Art. 198 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg 288
- Art. 199 Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg 290

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Amtsblattes 2015

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 182 „Bleiben Sie engagiert!“ Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefährvollen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen.“ Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35.40). In den vielen verzweifelten Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und

vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühen sich um die Erstversorgung der hier ankommenden Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bistümer werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um die Wertegrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Hartherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integration weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Miteinander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört von Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer

vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. *Nostra aetate* 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank! Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, den 24. September 2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Text soll im Gottesdienst verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Art. 183 **Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2015**

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Ein Schulklassenschüler schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen

Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26. Februar 2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.11.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten

Erlasse des Bischofs

Art. 184 **Änderung der Anordnung
über das kirchliche Meldewesen – KMAO**

Die Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2005 Nr. 19 Art. 215, in der zuletzt geänderten Fassung vom 1. Dezember 2010, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2010 Nr. 23 Art. 248, wird wie folgt ergänzt:

I. Änderung

In der bestehenden Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO werden in § 5 Abs. 6 die Sätze 2 und 3 zusätzlich eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Satz 4, 5 und 6.

II. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten.

Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Münster, 1. Oktober 2015

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 185 **Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)**

Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2014 Nr. 5 Art. 73, wird wie folgt ergänzt:

I. Änderung

In der bestehenden Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche wird in § 1 der Absatz 4 ergänzt.

II. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

(4) Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.

III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Münster, 1. Oktober 2015

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 186 **Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 15.11.2015**

Keiner soll alleine glauben

Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z. B. Einwande-

rer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251/2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2015

- Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/2996-53 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.
- Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2015

- Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.
- Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Tel.: 05251/2996-53, per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 19. Oktober 2015

- Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. Oktober 2015

- Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8. / 9. November 2015

- Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2015

- Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur

Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

- Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2015

- Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

1.10.15

Art. 187 **Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)**

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 1. Januar 2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. Dezember 2014, Art. 269) werden mit Wirkung vom 1. November 2015 die folgenden Regelungen getroffen:

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 21 Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:

1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
 2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.
- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.
- III. Zu § 4 KDO:
- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - 1.1 dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - 1.2 auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
 - (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
 - (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.
- IV. Zu § 6 KDO:
- Anlage 1:
- Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,
1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt

- gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Anlage 2:

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen. Die nachstehende Anlage 2 zu § 6 KDO und die IT-Richtlinien zur Umsetzung der Anlage 2 gelten nur insoweit, als keine weitergehenden Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit erlassen sind.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.
- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.

- Als APC sind z. B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3 a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie

Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z. B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO):

Präambel

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z. B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).

1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z. B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.
- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

2.3 Maßnahmen in Datenschutzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu

speichernden Daten gelegt werden. So müssen z. B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u. a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden

Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

4. Besondere Gefahrenlagen

4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z. B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physikalische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt. Sobald

eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.

4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdundnehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdundnehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Admini-

strationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich

ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13 a KDO:

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13 a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
 4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

(5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

- II. Die vorstehend geänderte und neugefasste Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Oktober 2003, Art. 235 veröffentlichte KDO-DVO außer Kraft.

Münster, den 1. Oktober 2015

Nobert Kleyboldt
Generalvikar

AZ: 110

Anlagen zur KDO-DVO:

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z. B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z. B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäfts-

ordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z. B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)

2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z. B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z. B. Mitglieder- und Bestandspflege)

4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien

4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer, Gemeindeglieder, Patienten usw.)

4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z. B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z. B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)

6. Regelfristen für die Löschung der Daten

7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum,

Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z. B. Kirchengemeinde)

1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vorneh-

men lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z. B. Kindergarten der Kirchengemeinde)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z. B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)

2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z. B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z. B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)

4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum,

Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO):
Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO des Bistum Münster vom 1. Januar 2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. Dezember 2014, Art. 269) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum,	Unterschrift
AZ: 110	1.10.15

Art. 188 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November am 08.11.2015**

Laut Beschluss des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2015) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Diese Ergebnisse werden einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Ferialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen.

AZ: 143 18.9.15

Art. 189 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Dinslaken	Duisburg-Walsum St. Dionysius (15.597)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Stadtdekanat Münster	Münster-Süd St. Joseph (14.541) Leitender Pfarrer: Dr. Stefan Rau	Domkapitular Köppen/Karl Render
Stadtdekanat Münster	Münster Kirchenfoyer und Citypastoral	Domkapitular Köppen/Karl Render

Art. 190 **Personalveränderungen**

A l d a, P. Roberto, SVD, zum 29. November 2015 Pfarrverwalter in Goch St. Arnold Janssen.

A l f e r t, Bernadette, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Herten St. Antonius, zum 1. Oktober 2015 in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritz.

B a l k e, Heinz, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Geldern St. Maria Magdalena, zum 1. Oktober 2015 in der Krankenhausseelsorge im St.-Bernhard-Hospital in Kamp-Lintfort.

E n d e, Bruder Benedikt, zum 15. September 2015 Pastor in der Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König.

G e w a n d, Daniel, Pastoralreferent im Bischöflich Münsterschen Offizialat, zum 1. Oktober 2015 Pastoralreferent für die Projektstelle „Junge Erwachsene“.

H a t w i g, Thomas, bis 28. November 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Senden St. Laurentius (halbe Stelle) sowie Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (halbe Stelle) und Rektor der Hauskapelle St. Ludger in der Jugendbildungsstätte Gilwell in Haltern am See, zum Pfarrer in Reken St. Heinrich (27.08.2015).

H e e k, Wilhelm, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Marl (Hamm) St. Franziskus, zum 1. Oktober 2015 in der Kranken- und Altenheimseelsorge für die Altenzentren Willikensoord u. St. Augustinus und im St.-Willibrordspital in Emmerich.

H e l m r i c h, Angelika, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Moers St. Martinus (19,5 Wstd.), zum 1. Oktober 2015 in der Krankenhausseelsorge im St.-Josef-Krankenhaus (30 Wstd.) in Moers.

K a l e e c k a l G e o r g e, Thomas, Kaplan in Duisburg St. Peter, zum 5. November 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg St. Peter.

K ö s t, P. Petrus SJ, zum 1. Januar 2015 Seelsorger im Stanislauskolleg in Hoch-Elten sowie Subsidiar in Emmerich am Rhein St. Vitus.

K r ö g e r, Jan, bis zum 12. September 2015 Stadtjugendseelsorger in der Stadt Oldenburg und Subsidiar in Oldenburg St. Willehad mit dem Auftrag zur Mitarbeit in den Kirchengemeinden der Stadt, bis 15. November 2015 Präses der Katholischen Jugend Oldenburg, zum Pfarrer in Oldenburg St. Marien. (01.06.2015)

K u r i a n, P. Varghese CMI, bis 30. September 2015 Pastor in Reken St. Heinrich, zum 1. Oktober 2015 Pastor in Uedem St. Franziskus.

L a m e r s, Ralf, bis zum 25. Oktober 2015 Pfarrer in Wachtendonk-Wankum-Herongen St. Marien, zum Pfarrer in Hamminkeln Maria Frieden (08.09.2015).

M w a g e n i, Eberhard Galiegamiho, zum 1. September 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Nottuln St. Martin.

N i e m e i e r, Jörg, Bischöflicher Privatsekretär und Kaplan und entsprechend des kirchlichen Rechtes kirchlicher Notar, zum 1. September 2015 Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster.

O s t h o l t h o f f, Michael, bis zum 14. September 2015 Studentenpfarrer an der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG, Heimleiter des Deutschen Studentenheims in Münster sowie Leiter des Mentorates für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer, zum 15. September 2015 bis maximal Sommer 2017 freigestellt für die Vollendung seiner Promotion. Er bleibt weiterhin Domvikar am Hohen Dom zu Münster, zur Mithilfe in der Liturgie an der Petrikirche in Münster beauftragt und rector ecclesiae der Hauskapelle im Deutschen Studentenheim in Münster.

S c h u l z, Thomas, Pfarrer in Rhede St. Gudula, mit Ablauf des 31. August 2015 von seiner Pfarrstelle entpflichtet.

S a l i b i n d l a, Arogya Reddy, bis 14. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheurdt St. Martinus, zum 15. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Mauritz.

S c h l u m m e r, Jörg Josef, bis 16. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wadersloh St. Margareta sowie zur Schulseelsorge am Gymnasium Johanneum in Wadersloh beauftragt, zum Pfarrer in Drensteinfurt St. Regina. (27.08.2015)

S i r i g i r i, Rayanna, Kaplan in Steinfurt St. Nikomedes, zum 11. August 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wachtendonk-Wankum-Herongen St. Marien.

T h i e l e, Martin H., Dr., bis 31. Oktober 2015 Leiter des Fachbereichs Theologie an der Katholisch-Sozialen Akademie des Bistums Münster – „Franz Hitze Hause“ in Münster sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle, zum 1. November 2015 Mitarbeiter für theologische Grundfragen im „Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster“. Er bleibt weiterhin Pfarrer in Greven-Gimbte St. Johannes Bapt.

W e i l k e, Frank, bis 22. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Stadtlohn St. Otger, zum 23. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in

Wadersloh St. Margareta sowie beauftragt für die Schulseelsorge am Gymnasium Johanneum in Wadersloh.

W e l b e r s, Judith, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im St.-Josef-Krankenhaus in Moers, zum 1. Oktober 2015 in der Krankenhauseelsorge im St.-Antonius-Hospital gGmbH in Kleve.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die vier Kirchengemeinden St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in Ennigerloh-Westkirchen werden mit Wirkung vom 31. Oktober 2015 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus**“ in Ennigerloh zusammengelegt:

D i e c k m a n n, Andreas, bis zum 30. Oktober 2015 Pfarrer in Ennigerloh St. Jakobus, Pfarrverwalter in Ennigerloh-Enniger St. Mauritius, Ennigerloh-Ostenfelde St. Margaretha und Ennigerloh-Westkirchen St. Laurentius, zum 31. Oktober 2015 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus“ in Ennigerloh.

H e i n e k a m p, Axel, bis zum 30. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ennigerloh St. Jakobus, Ennigerloh-Enniger St. Mauritius, Ennigerloh-Ostenfelde St. Margaretha und Ennigerloh-Westkirchen St. Laurentius, zum 31. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus“ in Ennigerloh.

M u l l a m a n g a l a t h u, Soichen, bis zum 30. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ennigerloh St. Jakobus, Ennigerloh-Enniger St. Mauritius, Ennigerloh-Ostenfelde St. Margaretha und Ennigerloh-Westkirchen St. Laurentius, zum 31. Oktober 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus“ in Ennigerloh.

S o m m e r, Paul, Diakon (im Hauptamt) in der Seelsorgeeinheit St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in Ennigerloh-Westkirchen, zum 31. Oktober 2015 Diakon (im Hauptamt) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus“ in Ennigerloh.

G r i m p e, Sabine, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in En-

nigerloh-Westkirchen, zum 31. Oktober 2015 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus“ in Ennigerloh.

Es trat in den Ruhestand:

B l e n k e r, Walter, Pastoralreferent in der Rheinischen Landeslinik Bedburg Hau, tritt zum 1. Oktober 2015 in die Freizeitphase der Altersteilzeit.

B l o e m e n, Bruno, Diakon (i. H.) in der Kirchengemeinde Wachtendonk St. Marien, tritt zum 1. Oktober 2015 in den Ruhestand.

Es wurde emeritiert:

O t t e n, Hans-Jürgen, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Geldern St. Maria Magdalena, zum 1. Oktober 2015 emeritiert.

S c h n e i d e r, Jan Heiner, Dr., Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein-Vrasselt St. Johannes d. T., zum 1. Oktober 2015 emeritiert.

V e r m ö h l e n, Johannes, Krankenhauspfarrer im Marien-Hospital in Wesel, Rektor der Hauskapelle im Marien-Hospital sowie in der Kapelle des Nikolaus-Stifts in Wesel, mit Wirkung vom 13. Oktober 2015 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A h l b r a n d, Beate, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Beelen St. Johannes Bapt., scheidet zum 1. Oktober 2015 aus dem Dienst des Bistums Münster aus.

A p p o z h i p a r a m b i l P h i l i p, P. Shelton, Pastor in Münster St. Franziskus, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

F i s c h e r, P. Karl-Heinz SJ, Pastor in Emmerich am Rhein St. Vitus, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

N n o r u k a, Sylvanus, Dr., Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt Liebfrauen, mit Ablauf des 31. Oktober 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

N w a o g a i d u, John, Kaplan in Münster-Hiltrup-Amelsbüren St. Clemens, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.9.15

Art. 191

Unsere Toten

R u p p, Alois, Pfarrer em., geboren am 5. Juni 1921 in Oelde, zum Priester geweiht am 8. Sep-

tember 1949 in Münster, 1949 bis 1951 Kaplan in Münster St. Erpho, 1951 bis 1953 Religionslehrer am Städtischen Gymnasium und Städtischen Lyzeum in Oberhausen-Sterkrade, 1953 bis 1957 Repeitent am Coll. Borromaeum und Religionslehrer am Hittorf-Gymnasium in Münster, 1957 Studienassessor am Gymnasium in Dülmen, 1957 bis 1966 Landeskurat der Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Bistum Münster, 1959 bis 1960 Studienrat am Gymnasium in Dülmen, 1960 bis 1964 Studienrat

am Ratsgymnasium in Münster, 1964 bis 1965 Studienrat an der Marienschule in Münster, 1965 bis 1970 Oberstudienrat an der Marienschule in Münster, 1970 bis 1991 Pfarrer in Coesfeld St. Laurentius, 1974 Leiter des Pfarrverbandes Coesfeld-Lette, 1976 bis 1988 Dechant im Dekanat Coesfeld, 1991 bis 2003 Hausseelsorger im Gertrudenstift in Rheine und Rektor der dortigen Hauskapelle, seit 2003 Pfarrer em. in Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, verstorben am 5. September 2015.

AZ: HA 500

15.9.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 192 **Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2015 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Nach Abschluss der Wahlen zum Kirchensteuerrat für den Offizialatsbezirk Oldenburg gebe ich das Ergebnis der Wahlen bekannt:

Dekanat	Mitglied	Ersatzmitglied
Cloppenburg	Hermann Schröer Forstweg 38 49661 Cloppenburg	Heinz Prenger Zum Mühlenbach 10 49685 Emstek
Damme	Joseph Lagemann Steinbrink 27 49401 Damme	Bernhard Grefenkamp Am Osterberg 3 49439 Steinfeld
Delmenhorst	Hubertus Rolfes Am Rolandplatz 4 27751 Delmenhorst	Josef Suing Kiefernweg 20 28816 Stuhr/Moordeich
Friesoythe	Georg Pugge Tulpenweg 12 26683 Saterland-Scharrel	Bernd Rieken Schwaneburger Straße 23 26169 Friesoythe
Löningen	Dr. Wolfgang Sieverding Alte Heerstraße 40 49624 Löningen	Stefan Koopmann Moordamm 8 49632 Essen
Oldenburg	Lutz Meyer Mühlenstraße 5 26180 Rastede	Claus Plachetka Lange Straße 160 26919 Brake
Vechta	Stefan Grüterich Helene-Lange-Straße 8 49377 Vechta	Christof Lamping Vestruper Dorfstraße 32 49456 Bakum
Wilhelmshaven	Bernhard Jongebloed Bunzlauer Weg 8 26419 Schortens	Gertrud Dobjans Marienburger Straße 42 26419 Schortens

Die Amtszeit läuft bis zum 28.09.2019.

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

**Art. 193 Besetzung des Kirchensteuerrates
der Römisch-Katholischen Kirche im
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Folgende Mitglieder gehören dem Kirchensteuer-
rat an:

1. Bischöflicher Offizial Weihbischof Heinrich Timmerevers, Vorsitzender
2. Ständiger Vertreter des Bischöflichen Offizials Prälat Peter Kossen, stellvertretender Vorsitzender
3. Finanzdirektor i. K. August Dasenbrock
4. Justitiarin Ulrike Hintze
5. Dechant Michael Borth, Oldenburgische Dechantenkonferenz
6. Heiner Zumdohme, Priesterrat
7. Sr. Lydia Schulte-Sutrum OSB, Oldenburgischer Pastoralrat
8. Dr. Ulrike Aka, berufenes Mitglied
9. Hermann Schröer, Dekanat Cloppenburg
10. Joseph Lagemann, Dekanat Damme
11. Hubertus Rolfes, Dekanat Delmenhorst
12. Georg Pugge, Dekanat Friesoythe
13. Dr. Wolfgang Sieverding, Dekanat Lönningen
14. Lutz Meyer, Dekanat Oldenburg
15. Stefan Grüterich, Dekanat Vechta
16. Bernhard Jongbloed, Dekanat Wilhelmshaven

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

**Art. 194 Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzungsänderung der Stiftung
St. Vincenzhaus in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung St. Vincenzhaus in Cloppenburg hat am 14.07.2015 beschlossen, die §§ 2, 2a, 4 und 8 wie folgt zu ändern:

„§ 2 – Zweck

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs.2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO (Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind) und kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 AO.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Wohnheimes und einer Förderschule für behinderte Kinder und Jugendliche des St. Vincenzhauses in Cloppenburg, der Unterhaltung von Gotteshäusern, hier insbesondere der Christ König Kirche in Cloppenburg sowie durch Unterstützung von Personen in den o. g. Einrichtungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Satzungszwecke der Stiftung werden daneben auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 2 a

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, einem ständigen und vier wechselnden.

Ständiges Mitglied und zugleich Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Pfarrer resp. Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg für die Dauer seiner Amtszeit.

Die vier wechselnden Mitglieder werden vom Vorsitzenden auf vier Jahre ernannt. Sie müssen der katholischen Religion angehören und bedürfen der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Of-fizialat in Vechta.

Von den vier wechselnden Mitgliedern des Kuratoriums soll ein Mitglied ein staatlich approbierter Arzt sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die katholische Pfarrgemein-de St. Andreas zu Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Die am 14.07.2015 beschlossene Satzungsände-rung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 195 **Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Vincenzhaus in Cloppenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur zeit geldenen Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 14.7.2015 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung St. Vincenzhaus mit Sitz in der Stadt Cloppenburg genehmigt.

Oldenburg, den 1. September 2015

2.06-11741-04 (005)

L. S.

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

Im Auftrag
Brenghelmann

Art. 196 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Heilig Kreuz in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung Heilig Kreuz in Cloppenburg hat am 14.07.2015 beschlossen, die §§ 2, 2a, 4 und 8 wie folgt zu ändern:

„§ 2 – Zweck

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs.2 Nr.4 AO) und die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO (Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind) und kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 AO.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Jugendhilfe-einrichtung und von Gotteshäusern, hier insbesondere der Christ König Kirche in Cloppenburg, sowie durch Unterstützung von Personen in den o. g. Ein-richtungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer an-gewiesen sind.

Die Satzungszwecke der Stiftung werden daneben auch durch die Beschaffung von Mitteln für die För-derung dieser Zwecke durch eine andere steuerbe-günstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbe-schaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stif-tung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vor-schriften der Abgabenordnung für steuerbegüns-tigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesonde-re darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesell-schaften und weitere Einrichtungen gründen, betrei-ben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 2 a

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, einem ständigen und sechs wechselnden.

Ständiges Mitglied und zugleich Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Pfarrer resp. Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg für die Dauer seiner Amtszeit.

Die sechs wechselnden Mitglieder werden vom Vorsitzenden auf vier Jahre ernannt. Sie müssen der katholischen Religion angehören und bedürfen der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

Ein Mitglied des Kuratoriums soll in der Kapellengemeinde Nutteln-Stapelfeld-Vahren, je ein weiteres Mitglied in der Pfarrgemeinde des ehemaligen Amtsbezirks Friesoythe und des ehemaligen Amtsbezirks Lönigen den Wohnsitz haben. Ein weiteres Mitglied soll ein im Landkreis Cloppenburg wohnender Volljurist sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die katholische Pfarrgemeinde St. Andreas zu Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Die am 14.07.2015 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 197 **Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Heilig Kreuz in Cloppenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geldenen Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 14.7.2015 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung Heilig Kreuz mit Sitz in der Stadt Cloppenburg genehmigt.

Oldenburg, den 1. September 2015

2.06-11741-04 (008)

L. S.

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrag
Bregelmann

Art. 198 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg hat am 14.07.2015 beschlossen, die §§ 2, 2a, 4 und 8 wie folgt zu ändern:

„§ 2

Zweck und Vermögen

Zweck der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO

(Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind).

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Erziehungsberatungsstelle, Ehe- und Familienberatungsstelle und psychologische Beratungsstelle und einer Suchtambulanz und Suchtberatungsstelle, sowie durch Unterstützung von Personen in den o.g. Einrichtungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Satzungszwecke der Stiftung werden daneben auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

Das Vermögen besteht in einem Kapitalbetrag von 15.000 €.

§ 2 a

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und können für ihren Arbeits- oder

Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, einem ständigen und vier wechselnden.

Ständiges Mitglied und zugleich Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg für die Dauer seiner Amtszeit.

Die vier wechselnden Mitglieder werden vom Vorsitzenden auf drei Jahre ernannt. Sie müssen der katholischen Religion angehören und bedürfen der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

Von den vier wechselnden Mitgliedern soll:

- ein Mitglied dem Kuratorium Heilig Kreuz angehören, das gleichzeitig dem Kreistag oder der Kreisverwaltung des Kreises angehört,
- ein weiteres Mitglied soll dem Kuratorium St. Vincenzhaus angehören, das gleichzeitig dem Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Andreas angehört,
- ein weiteres Mitglied soll der Geistlichkeit der drei Dekanate des Kreises Cloppenburg angehören,
- ferner soll ein Mitglied Bürger der Stadt Cloppenburg sein. Dieses Mitglied kann auch Mitglied des Rates oder der Verwaltung der Stadt Cloppenburg sein.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Ernennung und Bestätigung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder solange im Amt, bis die neuen Kuratoriumsmitglieder ernannt und bestätigt sind.

Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver-

mögen der Stiftung an die katholische Pfarrgemeinde St. Andreas zu Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“,

Die am 14.07.2015 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 199 **Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 14.7.2015 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung: Edith Stein mit Sitz in der Stadt Cloppenburg genehmigt.

Oldenburg, den 1. September 2015

2.06-11741-04 (014)

L. S.

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

Im Auftrag
Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster